

Reglement über den Forstreservefonds der Einwohnergemeinde Buchberg

Die Einwohnergemeinde Buchberg erlässt für den Forstreservefonds folgende Bestimmungen:

Art. 1

Der Gemeinderat ist verpflichtet, einen Forstreservefonds anzulegen und zu erhalten.

Art. 2

In den Forstreservefonds sind jährlich einzulegen:

- a) der Reinertrag der Holznutzungen, der die durchschnittliche Holznutzung der letzten 10 Jahre um 10% übersteigt, wie Mehrnutzungen in Folge von Elementarschäden, betriebstechnischer, waldbaulicher oder ausserordentlicher Bedürfnisse;
- b) die Mehreinnahmen, die durch ausserordentliche Holzerlöse verursacht werden;
- c) die Erlöse aus verkauften Waldparzellen und die Entschädigungen für die Einräumung von Dienstbarkeiten;
- d) die Zinsen des Forstreservefonds;
- e) Amortisationen von grösseren Investitionen.

Art. 3

Der Forstreservefonds ist für folgende Zwecke bestimmt:

- a) für Zuschüsse an Ertragsausfälle, wenn weniger als 90 % der durchschnittlichen Holznutzung der letzten 10 Jahre genutzt wird oder die Holzpreise einen ausserordentlichen Tiefstand erreichen;
- b) für Beiträge an forstliche Verbesserungen, wie Waldankäufe und Arrondierungen, Aufforstungen, Einrichtungs- und Vermessungsarbeiten, planmässigen Ausbau des Wegnetzes und an Ablösungen von Dienstbarkeiten;
- c) für vermehrte Jungwuchs- und Bestandespflege;
- d) für ausserordentliche Aufwendungen und Investitionen zu Gunsten des Waldes.

Art. 4

Die Einlagen und Entnahmen unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Art. 5

Die Gelder des Forstreservefonds sind in realisierbaren Aktiven anzulegen. Guthaben an die Gemeindekasse sind zu verzinsen. Die Höhe der Verzinsung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 6

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Buchberg, 19. Juni 2000

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BUCHBERG

Der Präsident:



Hanspeter Kern

Die Schreiberin:



Elisabeth Kahl

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 25. Juni 2001